



## CHARTER VERTRAG

Zwischen Preitensteiner KEG, A - 3004 Ollern, Leopoldstraße 3, im folgenden Vercharterer genannt,

und

Herrn/Frau.....

Befähigungsnachweis.....

Wohnort..... Straße.....

Telefon..... Fax..... Mail.....

Als Skipper

sowie

Herrn/Frau.....

im folgenden Charterer genannt, wird folgender Chartervertrag geschlossen:

Der Vercharterer stellt ein Motorboot vom Typ Avar A 534 Sun Deck auf Trailer einschließlich Zubehör

Für den Zeitraum vom.....Uhr..... bis..... Uhr.....

Ort der Bereitstellung und Rückgabe ist.....

Nutzungsentgelt für das Boot.....Euro inkl. Ust

Sonstiges.....Euro inkl. Ust

Die Kautions beträgt.....Euro inkl. Ust

Als Anzahlung sind.....Euro fällig in Bar / Überweisung.

Bankverbindung: Raiffeisen Konto Nr. 516.229 BLZ 32880  
IBAN: AT733288000000516229 BIC: RLNWATW1880

.....  
Ort und Datum

.....  
Charterer

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner sind der auf dem Vertrag genannte Vercharterer und der Charterer.

## 2. Anerkennung des Vertrages und seiner Bestimmungen

Der Charterer erklärt, dass er den Vertrag gelesen, die darin verwendeten nautischen Fachausdrücke sowie ihre Bedeutung verstanden oder erklärt bekommen hat und mit den, auf die Besonderheiten des Yachtcharters und Yachtsportes abgestimmten Vertragsbedingungen einverstanden ist.

## 3. Charterpreis

a) Der Charterpreis umfasst die Nutzung der Yacht und ihrer Einrichtungen. Extras und Nebenkosten werden gesondert berechnet und bleiben bei einer etwaigen Refundierung von Charterkosten unberücksichtigt. Im Preis nicht enthalten sind Hafengebühren und andere Gebühren sowie Treibstoff, Gas, Wasser und alle Aufwendungen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Instandhaltung der Yacht während der Charterdauer notwendig sind. Offensichtliche Fehler bei der Berechnung des Charterpreises oder bei anderen Vertragsangaben berechtigen nicht zum Vertragsrücktritt sondern können entsprechend der gültigen Preisliste und den gültigen Geschäftsbedingungen des Vercharterers korrigiert werden.

Abweichungen der Ausstattung der Yacht von übersandten Ausrüstungs- oder Inventarverzeichnissen berechtigen den Charterer nicht zu Preisabzügen, wenn alle für die Sicherheit und Fahrtüchtigkeit der Yacht wesentlichen Ausrüstungsgegenstände vorhanden sind.

b) Zahlungsbedingungen: 50% des Charterpreises sind bei Vertragsabschluss zu bezahlen. 50% sind spätestens 4 Wochen vor der Anreise zu entrichten. Für eventuelle Schadensfälle werden € 500,- an Kautionszahlung erhoben, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Bootes und durchgeführter Endabnahme wieder erstattet werden.

## 4. Anreise

Die Anreise zum Charterantritt ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Verzögert sich der Charterantritt infolge verspäteter Ankunft des Charterers oder eines Crewmitgliedes, besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Der Charterer und seine Crew sind sich bewusst, dass sie ein Gerät zur Ausübung des Segel- oder

Motorbootsportes mieten und keine Reise im Sinne der Gesetze und Bestimmungen für das Reisebürogewerbe buchen.

## 5. Kündigung durch den Charterer

- a) Die Zeitspanne, für welche dieser Vertrag abgeschlossen wurde, kann nur mit Zustimmung des Vercharterers und nach Maßgabe der Möglichkeiten geändert werden.
- b) Bei Stornierung durch den Charterer bis zu 8 Wochen vor Charterbeginn entspricht die Stornogebühr 20% der Chartergebühr, danach dem vollen Charterpreis.
- c) Sollte eine Weitervercharterung nach Storno für den gesamten oder nur einen Teil des vereinbarten Charterzeitraumes möglich sein, werden 20 % des Preises, zu dem die Weitervercharterung gelingt, als Unkostenbeitrag einbehalten. Der Rest wird dem Charterer rückerstattet.
- d) Ausfälle oder ungenaue Anzeigen von Messgeräten oder anderen Ausrüstungsgegenständen berechtigen dann nicht zu einem Nichtantritt oder Abbruch des Charters bzw. zu finanziellen Forderungen, wenn eine korrekte Navigation unter Anwendung klassischer Navigationsmethoden möglich und die Sicherheit von Schiff und Mannschaft nicht gefährdet ist.

## 6. Übergabe und Übernahme der Yacht

- a) Der Vercharterer verpflichtet sich, den Charterer oder den von diesem bestimmten Schiffsführer bei Übergabe der Yacht unter gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände an Hand einer Check- oder Inventarliste ausführlich in die Yacht einzuweisen. Durch Unterschrift dieser Liste bestätigt der Charterer/Schiffsführer, die Yacht in gutem, seetüchtigem Zustand, sauber, vollgetankt (Treibstoff, Wasser) und vorschriftsmäßig ausgerüstet übernommen zu haben. Festgestellte Mängel, Schäden oder fehlende Ausrüstungsgegenstände müssen schriftlich festgehalten werden.
- b) Der Charterer kann die Übernahme der Yacht verweigern, wenn deren Sicherheitsausrüstung und Sicherheitsstandard nicht den nationalen Vorschriften entsprechen oder Rumpf, Deck bzw. die Rumpf- /Deckverbindung, so stark beschädigt sind, dass die Sicherheit von Schiff und Crew nicht mehr gewährleistet ist.
- c) Der Vercharterer kann die Übergabe der Yacht verweigern, wenn die Chartergebühr nicht vollständig bezahlt, die Kautions hinterlegt, notwendige

Dokumente (Lizenz etc.) fehlen oder wenn sich bei der Übernahme mit Einweisung in die Yacht bzw. bei einer Probefahrt herausstellt, dass der Schiffsführer nicht die erforderlichen Kenntnisse zur sicheren Führung der Yacht hat.

d) Im letztgenannten Fall kann der Charterer mit einem, dem Charterer auf seine Kosten beigegebenen Skipper angetreten werden.

## **7. Verspätete Übergabe**

a) Kann der Vercharterer die Yacht oder einen geeigneten Ersatz (darunter ist eine in Größe und Ausstattung der ursprünglich gecharterten Yacht ähnliche Type zu verstehen) bis spätestens nach einem Viertel (1/4) der vereinbarten Charterzeit - im Höchstfall aber nach 3 Tagen - nicht zur Verfügung stellen, hat der Charterer das Recht, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall erhält er vom Vercharterer die geleisteten Zahlungen rückerstattet.

Weitergehende Ansprüche des Charterers bestehen nicht.

b) Steht bereits vor Charterbeginn fest, dass die Yacht bzw. ein geeigneter Ersatz zum vertraglich vereinbarten Termin nicht zur Verfügung stehen wird, können beide Seiten bereits vor Charterbeginn vom Vertrag zurücktreten. Die bis dahin geleisteten Zahlungen des Charterers werden diesem rückerstattet. Weitere Ersatzleistungen sind ausgeschlossen.

c) Kann der Charterer aus Gründen, die der Vercharterer zu vertreten hat, die gecharterte Yacht erst verspätet übernehmen, erhält er vom Vercharterer dann die anteiligen Charterkosten refundiert, wenn - entweder die Schiffsübernahme für einen Zeitpunkt in der zweiten Tageshälfte vereinbart worden ist, eine Nächtigung auf der gecharterten oder einer Ersatzyacht und/oder die tatsächliche Übernahme nicht bis spätestens Mittag 12 Uhr) des nächsten Tages erfolgt ist, - oder wenn die Schiffsübernahme für die erste Tageshälfte vereinbart wurde, tatsächlich aber erst mehr als 12 Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt erfolgt ist.

## **8. Versicherung und Selbstbehalt**

a) Für das Boot besteht eine Haftpflichtversicherung bis € 1,5 Mio. Ferner eine Vollkaskoversicherung bei einer Selbstbeteiligung von € 500,- und ist im Schadensfall vom Charterer zu bezahlen. Außerhalb des vereinbarten Fahrgebietes besteht kein Versicherungsschutz.

b) Die Versicherung deckt keine Unfälle mitgeführter Personen sowie Verluste oder Beschädigungen von deren persönlichen Gegenständen.

c) Voraussetzung für eine Leistung der Versicherung im Schadensfall ist, daß der Schaden nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist und die Leistungspflicht aufgrund der Versicherungsbedingungen gegeben ist. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei grober Fahrlässigkeit oder einer vorsätzlichen Handlung die Haftung des Charterers nicht mit der Höhe der hinterlegten Kautions bzw. des Versicherungsselbstbehaltes begrenzt ist, sondern er zur Deckung des gesamten Schadens inkl. Forderungen Dritter und sonstiger Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Schaden herangezogen werden kann.

## **9. Benützung der Yacht, Verpflichtungen, Schäden**

a) Der Charterer / Schiffsführer erklärt, die Yacht unter Berücksichtigung guter Seemannschaft sowie unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aller besuchten Länder zu benützen, wobei als Fahrgebiete alle europäischen Binnengewässer, Nord- und Ostsee bis Bergen und Land's End sowie das nördliche Mittelmeer gelten. Für ein Befahren außerhalb des vertraglich vereinbarten Fahrgebietes muss die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vercharterers eingeholt werden.

b) Der Charterer bzw. der von ihm benannte Schiffsführer verpflichtet sich weiters

- + nur die maximal zulässige Anzahl von Personen mitzuführen und jede Änderung der Crew dem Vercharterer und den zuständigen Behörden zu melden,
- + die Yacht weder geschäftlich noch für Transporte bzw. zur Personenbeförderung oder zum professionellen Fischfang zu benützen,
- + nicht an Regatten, Wettfahrten oder anderen Veranstaltungen teilzunehmen oder die Yacht weiterzuverchartern,
- + ohne ausdrückliche Zustimmung des Vercharterers keinen Tauchsport, keine Sportfischerei oder dergleichen auszuüben.
- + außer in Notfällen die Yacht nicht zum Schleppen anderer Fahrzeuge zu verwenden oder sich schleppen oder bergen zu lassen und für den Fall, dass Schlepp- oder Bergehilfe angenommen werden muss, mit dem Kapitän des anderen Schiffes eine Vereinbarung über die Schleppkosten bzw. den Bergelohn zu treffen, bevor die Hilfe angenommen wird,
- + das Logbuch einschließlich Aufzeichnungen über Wetterberichte und die aktuelle Wettersituation sorgfältig zu führen,
- + mit einer Motoryacht aus einem geschützten Hafen nur auszulaufen, wenn Wetterbericht und Seegang es zulassen.

c) Der Charterer / Schiffsführer verpflichtet sich außerdem, den Vercharterer hinsichtlich aller durch ihn verursachten und von der Versicherung nicht gedeckten Ansprüche Dritter in Zusammenhang mit der Benützung der Yacht schad- und

klaglos zu halten, auch wenn diese Ansprüche die Höhe der hinterlegten Kautions überschreiten.

d) Bei Schäden an der Yacht durch normale Materialabnutzung ist der Charterer / Schiffsführer berechtigt, die Reparatur oder den Ersatz zu veranlassen, wenn der Betrag den Wert von € 100,- nicht überschreitet. Diese Ausgabe wird bei der Rückkehr nach Vorlage der Rechnung zurückbezahlt, wenn die Schäden nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit des Charterers / Schiffsführers oder seiner Crew zurückzuführen sind. Ausgetauschte Teile sind aufzubewahren. Liegezeiten infolge notwendiger Reparaturen während des Charters berechtigen den Charterer zu keinen Schadenersatzforderungen. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.

e) Bei größeren Schäden sowie bei Havarien, möglicher Verspätung, Verlust oder Manövrierunfähigkeit der Yacht ist der Vercharterer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Charterer / Schiffsführer hat alles zu unternehmen, was der Minderung des Schadens und der Folgeschäden (Charterausfall usw.) dienlich ist sowie in Absprache mit dem Vercharterer erforderliche Reparaturen in Auftrag zu geben, zu dokumentieren, zu überwachen und bei der Bezahlung in Vorlage zu treten. Der Charterer / Schiffsführer hat außerdem ein Schadensprotokoll anzufertigen und - wenn mit Ansprüchen Dritter gerechnet werden muss - von den zuständigen Behörden bestätigen zu lassen.

Der Charterer / Schiffsführer kann zur Bezahlung aller Kosten herangezogen werden, die sich aus einer Nichterfüllung der vorerwähnten Formalität ergeben. Der Charterer / Schiffsführer haftet auch in vollem Umfang für alle direkten und Folgekosten wie Geschäftsausfall etc., die sich aus einer Beschlagnahme der Yacht aus seinem Verschulden oder dem eines Crewmitgliedes ergeben.

f) Besteht Anlass zur Vermutung einer Beschädigung der Yacht im Unterwasserbereich, ist der nächste Hafen anzulaufen und die Untersuchung durch einen Taucher, Kranen oder Aufslippen auf Kosten des Charterers zu veranlassen.

g) Der Diebstahl der Yacht oder von Teilen ihrer Ausrüstung ist auf der nächsten Polizeistation anzuzeigen.

h) Die Mitnahme von Tieren ist nur mit Zustimmung des Vercharterers erlaubt.

## **10. Rückgabe der Yacht**

a) Der Charterer muss zu dem in diesem Vertrag festgelegten Zeitpunkt in den vereinbarten Hafen zurückkehren oder mit dem Vercharterer schriftlich eine Abänderung vereinbaren.

Bei der Zeitplanung müssen auch Schlechtwetterperioden oder andere widrige Umstände berücksichtigt werden.

Kann der Charterer die Yacht nicht selbst zurückbringen, muss er den Vercharterer benachrichtigen und die Yacht durch eine von diesem benannte Person auf eigene Kosten und Risiken zurückstellen lassen. Bis zur Übernahme durch diese ist der Charterer verpflichtet, eine ausreichend qualifizierte Person auf dem Schiff zu lassen. Er haftet für alle Kosten und Forderungen, die aus einer Verletzung dieser Beaufsichtigungspflicht resultieren. Der Chartervertrag ist erst nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Yacht beendet.

b) Jeder Verspätungstag zieht eine Entschädigungszahlung in der Höhe des doppelten Tagesstarifes der Chartergebühr nach sich. Berechnungsbasis ist die zum Zeitpunkt der Verspätung gültige Preisliste des Vercharterers. (Eventuelle Preisvorteile durch günstigere Preise oder besondere Konditionen (z.B. Frühbucher- oder Wiederholungsbucherrabatte), welche der Charterer bei Vertragsabschluß erhalten hat, bleiben bei der Berechnung der Entschädigungszahlung unberücksichtigt.

c) Der Charterer muss die Yacht dem Vercharterer spätestens zu dem mit diesem vereinbarten Termin zurückgeben.

Bis zu diesem Zeitpunkt muss die gesamte Crew inkl. Gepäck die Yacht verlassen haben. Die Zeit für die Reinigung und Rückgabe inkl. Kontrolle durch den Vercharterer oder seinen Bevollmächtigten ist Bestandteil der im Vertrag festgesetzten Mietdauer.

d) Bei der Rückgabe der Yacht sind verlorene Ausrüstungsgegenstände und alle Schäden anzugeben und zu bezahlen. Dazu wird die hinterlegte Kautionsherangezogen. Außerdem ist der Vercharterer über Grundberührungen und festgestellte Mängel zu informieren.

e) Wird die Yacht und ihre Ausrüstung in gutem Zustand, gereinigt, komplett und vollgetankt übergeben, wird dem Charterer die hinterlegte Kautionsrückerstattet. Über die ordnungsgemäße Rückgabe wird ebenfalls ein Protokoll verfasst (Checkliste), das durch Unterzeichnung durch Charterer und Vercharterer bzw. dessen Bevollmächtigten verbindlich ist.

f) Ist die Yacht bei Rückgabe nicht innen und außen gereinigt, ist der Vercharterer berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Charterers ausführen zu lassen. Ist die Endreinigung im Charterpreis enthalten bedeutet das ebenfalls, dass der Charterer die Yacht "besenrein", aufgeräumt und mit sauberem Geschirr zu übergeben hat. Ist das nicht der Fall, kann der Vercharterer zusätzliche Reinigungskosten berechnen.

g) Sind Reparaturen erforderlich, muss der Charterer nach Abstimmung mit dem Vercharterer so vorzeitig zurückkehren, dass die Reparatur vor Beginn des Folgecharters durchgeführt werden kann. Sind die Schäden vom Vercharterer zu vertreten, werden die Chartergebühren für die Ausfallzeit rückerstattet. Weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Übernachtungskosten etc.) des Charterers sind ausgeschlossen. (Siehe dazu auch Punkt 8). Sind die Schäden vom Charterer zu vertreten, entfällt der Ersatz der Ausfallzeit.

h) Ist die Beschädigung oder der Verlust ein Versicherungsfall, wird die Rückgabe der Kautionsleistung oder eines Teiles davon bis zur Ersatzleistung durch die Versicherung aufgeschoben. Die Kautionsrückerstattung erfolgt nach Abzug der gedeckten Kosten. Die hinterlegte Kautionsleistung kann auch dann später zurückgegeben werden, wenn die Höhe von Reparaturleistungen oder sonst aus der Kautionsleistung abzudeckender Kosten zum Zeitpunkt der Rückgabe der Yacht nicht genau ermittelt werden können.

i) Schadenersatzansprüche des Charterers an den Vercharterer müssen unmittelbar bei Rückgabe der Yacht schriftlich geltend gemacht und begründet werden. Spätere Forderungen können nicht anerkannt werden.

## 11. Haftung und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Zuständig ist das Gericht am Sitz des Vercharterers.

Sind einzelne Teile dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, bleiben die davon unberührten Vertragsteile gültig.

Nebenabreden, mündliche Zusagen oder Änderungen müssen schriftlich bestätigt werden.

Der Charterer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Vertragsbedingungen gelesen und mit ihnen einverstanden ist.

.....  
Unterschrift / Charterer

.....  
Unterschrift Vercharterer

---

**D.A.B. ~ Donau-Adria-Bootcharter Preitensteiner KEG**

A-3004 Ollern, Leopoldstrasse 3 | [info@donau-adria-bootcharter.com](mailto:info@donau-adria-bootcharter.com)  
Fon: +43.664.6520207 (Hr. Maier) | Fax: +43.2272.64110-14

Bankverbindung: Raiffeisen Nr. 516.229 BLZ 32880 | IBAN AT73328800000516229 BIC RLNWATW1880